

# Münsterberger Kreisblatt.

84. Jahrgang.

Preis für den Monat 50 Rpf. Die Einzelnummer kostet 15 Rpf. Einrückungsgebühr der Millimeter-Zeile (41 Millimeter breit oder deren Raum) 2 Rpf. Rabatt: Bei 2 × Aufnahme 10%, bei 3 — 5 × 20%, über 5 × 25%.

Erscheint wöchentlich, Sonnabends. Anzeigen oder Inserate sind bis Donnerstag mittags 12 Uhr, in der Kreisblatt-Geschäftsstelle (Landratsamt, Fernruf 5, 17 und 227) oder in der Kreisblatt-Buchdruckerei hier, Burgstraße Nr. 6 (Fernruf 70) abzugeben.

Nachdruck nur unter Quellenangabe gestattet.

Verantwortlicher Schriftleiter: Kreisobersekretär Babel, Münsterberg.

Verlag: Landratsamt. Druck: Buchdruckerei Troedel, Münsterberg.

Nr. 50.

Sonnabend, 12. Dezember

1931.

[111. 1085.] Auf Grund des § 191 Teil II Titel 6 des Allgemeinen Landrechts in Verbindung mit dem Zweiten Teil Kapitel IX §§ 1 bis 3 der zweiten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 5. Juni 1931 (R.-G.-Bl. I S. 279) ist die gesamte Verwaltung der Landgemeinde Bärwalde mit Wirkung vom **15. Dezember 1931** ab einem Staatskommissar übertragen und als Staatskommissar der Kreisaußschußsekretär Simmert in Münsterberg bestellt worden.

Münsterberg, den 9. Dezember 1931.

**Der stellv. Landrat  
als Vorsitzender des Kreisaußschusses.**

[10785] **Beschluß.** Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung der Ernte und der landwirtschaftlichen Entschuldung im Osthilfegebiet vom 17. November 1931 wurde das Sicherungsverfahren eröffnet:

1. Durch Beschluß vom 7. Dezember für den Bauergutsbesitzer Alfons Völkel in Liebenau und für die Gutsbesitzer Dawald und Maria Wünsch schein Eheleute in Kressau.
2. Durch Beschluß vom 9. Dezember für den Gutsbesitzer Alfred Heinze in Groß Nossen und die Stellenbesitzerin Hedwig Neimann geb. Binder in Schlaufe.

Münsterberg, den 9. Dezember 1931.

**Der stellv. Landrat.**

[10784.] Auf Antrag des Gutsbesizers Richard Götlich in Liebenau und der Stellenbesitzerin Hedwig Reichmann geb. Melzig in Weimsdorf wird das Sicherungsverfahren für die vorbezeichneten Landwirte eröffnet.

Münsterberg, den 9. Dezember 1931.

**Der stellv. Landrat.**

[10782.] **Beschluß.** Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung der Ernte und der landwirtschaftlichen Entschuldung im Osthilfegebiet vom 17. November 1931 wird das Sicherungsverfahren für den Betriebsinhaber, Albert Praetorius in Groß Nossen, Kreis Münsterberg, eröffnet.

Breslau, den 5. Dezember 1931.

**Die Sicherungsstelle.** Landstelle Breslau.

[10787.] Die im Reichsgesetzblatt Teil I Nr. 79 veröffentlichte, am 9. Dezember 1931 in Kraft getretene „**Vierte Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zum Schutze des inneren Friedens vom 8. Dezember 1931**“ enthält im Achten Teil u. a. folgende Vorschriften:

## Kapitel II Uniformverbot.

### § 1.

(1) Das Tragen von Abzeichen oder von einheitlicher Kleidung, die die Zugehörigkeit zu einer politischen Vereinigung kennzeichnen, ist außerhalb der eigenen Wohnung verboten. Das Verbot gilt für jedermann.

(2) Wer dem Verbot zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis nicht unter einem Monat, wenn mildernde Umstände vorliegen, mit Gefängnis oder mit Geldstrafe bestraft, soweit nicht die Tat nach anderen Vorschriften mit einer höheren Strafe bedroht ist.

### § 2.

Die Vorschriften des § 1 finden keine Anwendung, sofern und solange auf Grund des § 8 der Verordnung zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 28. März 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 79) eine dem § 1 entsprechende Regelung getroffen ist oder wird.

## Kapitel IV Sicherung des Weihnachtsfriedens.

### § 1.

(1) Für die Zeit bis zum 3. Januar 1932 einschließlich sind öffentliche politische Versammlungen sowie alle politischen Versammlungen und Aufzüge unter freiem Himmel verboten. Als politisch im Sinne dieser Vorschrift gelten alle Versammlungen und Aufzüge, die zu politischen Zwecken oder von politischen Verbindungen oder Vereinigungen veranstaltet werden.

(2) Für die gleiche Zeit ist es verboten, Plakate, Flugblätter und Flugschriften politischen Inhalts an oder auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen anzuschlagen, auszustellen, zu verbreiten oder sonst der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

### § 2.

(1) Wer dem Verbote des § 1 zuwider eine Versammlung oder einen Aufzug veranstaltet, leitet oder dabei als Redner auftritt, wird, soweit nicht die Tat nach anderen Vorschriften mit einer höheren Strafe